

Gemeinde Uttenweiler

Landkreis Biberach

9. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Uttenweiler

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 41 erhält folgende Neufassung:

„§ 41 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Abwasser: **3,64 €**.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt je m² versiegelter Fläche: **0,44 €**.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Uttenweiler, den 14. Dezember 2020



Binder, Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist Jedermann die Verletzung geltend machen.